

Theorien des Sozialismus ist ihm Evangelium, dagegen ist er vom politischen Programm der deutschen Sozialdemokratie entzückt, und wenn er es dem Führer des deutschen Freisinn nachspricht, daß die deutschen Sozialisten ihr ökonomisches Programm nur als Schaustück für die Massen mit sich führen und nicht daran denken, es zu verwirklichen, so sagt er das, um die Sozialisten dafür zu loben. Sie täten damit, meint er, im Grunde nichts anderes wie seiner Zeit das Christentum und der Muhammedanismus. Sie zeigten den schwer beweglichen Massen ein verführerisches Zukunftsbild und brächten sie damit zur Aktion für ein allerdings bescheideneres, aber realisierbares Ziel. Und das sei doch sehr verdienstlich.

Wir danken für das Lob, aber werden bemüht bleiben, es nicht zu verdienen.

## Der Umsturz des Strafrechts.

### Juristische Glossen zur Umsturzvorlage.

Von Advokatus.

V.

(Schluß.)

Noch lieblichere Blümlein blühen in den Paragraphen, die den Begriff des „gewaltamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung“ in das Strafgesetz einführen. Diese fünf Worte, die die Motive mit dem ehrenden Beiwort eines „Begriffes“ belegen, sind entweder nur eine Umschreibung des Wortes „sozialdemokratisch“ oder sie sind eine leere Phrase. Im ersten Falle wäre es ehrlicher und klüger, das offen auszusprechen. Ehrlicher: dann wäre das verkappte Ausnahmegesetz wenigstens ein offenes. Klüger: dann wüßte der Richter wenigstens, gegen wen er es anzuwenden hätte, und es ließe sich eher eine gewisse Einheitlichkeit des „Rechts“ erzielen, während so eine heillose Konfusion entstehen müßte, die bei den fraglichen Paragraphen noch viel schlimmer werden würde als bei den übrigen. Denn hier handelt es sich um Strafbestimmungen von einer wirklich furchtbaren Härte. Aus diesem Grunde besonders glauben wir auch die Annahme, mit dem Ausdruck „gewaltamer Umsturz der bestehenden Staatsordnung“ habe man nur das Wort „sozialdemokratisch“ umschreiben wollen, rüdweg von der Hand weisen zu müssen. Wie erbittert die leitenden Männer auch die Sozialdemokratie hassen mögen, so können wir doch nicht glauben, daß sie darüber den Verstand verloren haben.

Versteht man unter „Bestrebungen, die auf den gewaltamen Umsturz gerichtet sind“, schlechtweg alle sozialdemokratischen Bestrebungen im weitesten Umfange, auch diejenigen, die nur auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter im Rahmen der heutigen Gesellschaft gerichtet sind, so gehören nämlich die §§ 129 a und 126 nicht mehr in das Gebiet der Jurisprudenz, sondern in das der Pathologie. Man sehe sich diese Paragraphen doch genauer an. Ist die fragliche Auslegung richtig, so könnte man den § 129 a kürzer folgendermaßen ausdrücken: „Sozialdemokraten, die vom Vereinsrecht Gebrauch machen, werden mit Zuchthaus bestraft.“ Und der § 126 könnte lauten: „Wer durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Ist der Thäter ein Sozialdemokrat, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“ Das wäre selbst im Deutschen Reich zu albern, und die Regierung sollte diejenigen, welche ihr solche Absichten unter-

schießen, wegen Beleidigung verklagen. Dann bleibt eben nur die zweite Annahme: der Verfasser dieser Paragraphen hat keinen ganz klaren Gedanken, sondern nur eine allgemeine, etwas unklare Vorstellung gehabt, und es ist ihm nicht gelungen, dieser Vorstellung einen klaren Ausdruck zu geben; das Resultat dieses gedanklichen Prozesses ist eine Bestimmung, die wir etwas scharf, aber wohl nicht übertrieben, als „leere Phrase“ gekennzeichnet haben. Es ist übrigens nicht schwer nachzuweisen, wie der Verfasser zu seinem „Begriff“ gekommen ist. In den Motiven heißt es nämlich: „Im Sinne des Entwurfs gehören zur Staatsordnung nicht nur die eigentlichen Verfassungseinrichtungen, sondern auch die gesellschaftlichen Grundlagen des staatlichen Verbandes, soweit sie im geltenden Rechte Anerkennung und Schutz finden, vor Allem die Familie und das Eigenthum, ohne welche der Bestand eines geordneten Staatswesens für unsere Anschauungen ausgeschlossen ist. Auf der anderen Seite soll aber die Strafbarkeit des Handelnden stets von der Voraussetzung abhängig sein, daß seine Absicht auf den gewaltsamen — also den mit verbrecherischen oder sonstigen gewaltthätigen Mitteln herbeizuführenden — Umsturz gerichtet ist. Hiernach . . . werden die . . . Bestimmungen für die wissenschaftliche Thätigkeit ebensowenig ein Hemmniß bilden, wie für solche politischen Bestrebungen, die lediglich eine Weiterentwicklung der von ihnen vertretenen Ideen auf dem Boden der staatlichen Ordnung sich zum Ziele setzen.“ Wenn wir diese Sätze richtig verstehen, so will der Verfasser etwa Folgendes ausdrücken: Die Bestimmungen gegen den Hochverrath richten sich, soweit sie hier in Betracht kommen, nur gegen den Versuch: die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats gewaltsam zu ändern (§ 81 des R.-St.-G.-B. Absatz 2). Dagegen ist keine Bestimmung vorhanden, die den Versuch des gewaltsamen Umsturzes der „gesellschaftlichen Grundlagen des staatlichen Verbandes“ unter Strafe stellt. Es wird ausdrücklich betont, daß nur der „gewaltsame Umsturz“ strafbar sein soll, während die „wissenschaftliche Thätigkeit“ und politische Bestrebungen, die ihre Ideen auf dem Boden der staatlichen Ordnung weiter entwickeln, nicht gehemmt werden sollen. Diese Ausführungen leiden in zwei Punkten an einer bedauerlichen Unklarheit. Zur Staatsordnung gehören, wie wir erfahren haben, auch „Familie“ und „Eigenthum“. Es erhebt sich die Frage: Heutige Form der Familie und des Eigenthums oder Familie und Eigenthum in abstracto? Daß Eigenthum, die Familie an sich will wohl außer einigen Duzend halbverrückter Anarchisten kein Mensch im Deutschen Reich abschaffen. Handelt es sich aber wirklich bloß um die Bekämpfung etlicher Irrsinnigen, deren Wahnsinn bei unserer Spezies übrigens durchaus gutartiger Natur ist — die Herren sind ja neuerdings bei Genossenschaftsspielereien à la Schulze-Dehlsch angelangt — so sollte man doch nicht mit Kanonen nach Späßen schießen und wegen einiger harmloser Narren das ganze Volk in Aufregung versetzen. Meint aber das Gesetz die „bestehende“ Form des Eigenthums u. s. w., so ist mit der gütigen Erlaubniß, Ideen über diese Dinge „auf dem Boden der staatlichen Ordnung“ weiter entwickeln zu dürfen, praktisch nicht viel anzufangen. Sozialdemokraten wie Staatssozialisten wollen eine gründliche Aenderung der heutigen Formen des Privateigenthums. Wie weit dürfen sie hierbei gehen, ohne grundsätzlich den Boden der „staatlichen Ordnung“ (d. h. wohlgemerkt im Sinne des Entwurfs) zu verlassen? Darüber werden die Ansichten himmelweit auseinander gehen. Dem Einen wird schon die Verstaatlichung der Eisenbahnen, eine Erbschaftsteuer u. s. w. als der verdammenswürdigste Sozialismus erscheinen, während ein Anderer darin nur „Staatskapitalismus“, bloßen „Fiskalismus“ sehen wird.

Es wäre ganz vergeblich, hier eine Grenze ziehen zu wollen und zu sagen: „Hier hört das bürgerliche Eigenthum auf und hier beginnt das sozialistische“. Diese Grenze müßte man aber haben, wenn man sagen wollte: „Wer mit seinen Bestrebungen über diese Grenze hinausgeht, macht sich strafbar, da dann ‚für unsere Anschauungen‘ (für wessen Anschauungen?) ‚der Bestand eines geordneten Staatswesens‘ ausgeschlossen ist, wir (wer?)! also niemals eine Ueberschreitung dieser Grenze dulden werden. Wer über diese Grenze will, muß Alles umstürzen.“

Gesetzt nun aber den Fall, einem wohlweisen Geheimrath X., für dessen Anschauungen der „Bestand eines geordneten Staatswesens“ ohne diese bestimmte Form des Eigenthums unmöglich ist, wäre es nach Abfassung der Umsturzvorlage auch gelungen, diese Grenze zu ziehen, so wäre nur eine Unklarheit in seinen obigen Ausführungen beseitigt. Die andere, viel schlimmere, bleibt bestehen. Wir erinnern uns, daß die Vorlage augenscheinlich die Hochverrathsparagraphen nicht für ausreichend hält, weil darin nur der gewaltsame Umsturz der Verfassung, nicht aber der der „gesellschaftlichen Grundlagen des staatlichen Verbandes“ unter Strafe gestellt wird. Bedürfen diese Grundlagen aber überhaupt eines Schutzes vor dem „gewaltsamen Umsturz“? Man braucht nur einen Augenblick nachzudenken, um diese Frage mit aller Entschiedenheit zu verneinen. Die Sozialdemokratie will das Privateigenthum an den sachlichen Produktionsmitteln beseitigen. Dies kann sie aber nur dann durchführen, wenn sie die politische Macht erobert, die Gesetzgebung und Verwaltung in den Händen hat. So lange sie nicht selber den Staat beherrscht, ist sie nicht in der Lage, seine „gesellschaftlichen Grundlagen“ umzustürzen. Hat sie aber die politische Macht erlangt, so wird der „Umsturz“ zu einer gesetzlichen Umwandlung. Ihre erste Aufgabe muß es also sein, die Gesetzgebung und Verwaltung in die Hand zu bekommen. Die Annahme, eine gewaltsame Aenderung des Eigenthums wäre möglich ohne eine vorherige politische Umwälzung, ist so vollständig haltlos, daß jede Diskussion darüber ausgeschlossen sein sollte. Jeder Versuch einer gewaltsamen Aenderung der „gesellschaftlichen Grundlagen“ kann sich nur vollziehen durch die gewaltsame Beseitigung des Schützers dieser Grundlagen, durch den Angriff auf den Staat und durch die gewaltsame Aenderung der Verfassung. Das ist aber Hochverrath, der bereits durch die §§ 81 ff. aufs Schärfste geahndet wird. Was es aber für einen Sinn haben soll, neben diesem eigentlichen Hochverrath noch einen zweiten zu konstruiren, neben dem „großen“ noch einen „kleinen“ Hochverrath, das ist uns vollständig unerfindlich. Da ein Umsturz der „gesellschaftlichen Grundlagen“ (also der bestehenden Staatsordnung im Sinne des Entwurfs) nur nach Aenderung der Verfassung möglich ist, so ist die Verfassung das nähere, die „Grundlagen“ sind das entferntere Angriffsobjekt; sie brauchen also gar nicht geschützt zu werden, da sie eben durch den Schutz der Verfassung auch ausreichend gedeckt sind. Was der Entwurf will, das leistet das bestehende Recht zur Genüge, das daneben den ungeheuren Vorzug hat, das Angriffsobjekt (nämlich die Verfassung) klar zu bezeichnen, während der Entwurf Alles in einem geheimnißvollen Dunkel läßt. Wer die Geschichte des Strafrechts auch nur oberflächlich kennt, weiß, daß die Wissenschaft mit keinem Begriff mehr Schwierigkeiten gehabt hat, als mit dem Begriff des Hochverraths. Zwei Jahrtausende hat die Theorie gekämpft, ehe es ihr gelang, die heutige Lehre vom Hochverrath zu formuliren, die uns endlich von dem Mist der römischen und gemeinrechtlichen Anschauungen befreit hat. Um so lebhafter müssen wir dagegen Verwahrung einlegen, daß man uns wieder mit der alten Unklarheit beglücken will. Die Einführung des Begriffs „Bestrebungen, die auf den gewalt-

faunen Umsturz der bestehenden Staatsordnung abzielen", ist aufs Entschiedenste zu verwerfen. Denn erstens ist das Objekt dieser Bestrebungen überhaupt nicht deutlich bestimmbar, und zweitens fallen die genannten Bestrebungen unter den Begriff des Hochverraths. Der „neue Begriff" ist demnach erstens sinnlos und zweitens überflüssig.

## VI.

Damit wären auch die drei Paragraphen, die diesen „Begriff" verwenden, schon in der Hauptsache gerichtet. Da aber in ihnen noch verschiedene, höchst interessante Bestimmungen enthalten sind, so wollen wir sie doch im Einzelnen besprechen. Der § 112 setzt Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren für denjenigen fest, der Soldaten zur Theilnahme an Bestrebungen verleitet, „welche auf den gewaltthamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind". Hat aber der Thäter „in der Absicht gehandelt, ein bestimmtes, auf den gewaltthamen Umsturz . . . gerichtetes Verbrechen zu fördern, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch kann auf . . . Polizeiaufsicht erkannt werden". Die relativ milde Strafe im ersten Falle hat in Verbindung mit verschiedenen Erklärungen der Regierungsvertreter die Ansicht allgemein verbreitet, daß mit dem berühmten „Begriff" nur eine Umschreibung für „sozialdemokratische Bestrebungen" beabsichtigt sei. Wir haben oben wegen der §§ 126 und 129a diese Auffassung als sinnlos zurückgewiesen und halten dies auch für diese Paragraphen aufrecht. Aber andererseits müssen wir zugeben, daß hier im ersten Theil des § 112 die Auffassung, mit dem „Begriff" wolle die Vorlage eine besondere Sorte „Hochverrath" qualifiziren, ebenso unhaltbar ist, da dann bei Verleitung zum — wenn auch „kleinen" — Hochverrath das niedrige Strafmaß unverständlich ist. Wir finden aus diesem Dilemma nur einen Ausweg, wenn wir annehmen, dieser berühmte „Begriff", von dem die Motive behaupten, er gebe eine „bestimmte Begrenzung des Thatbestandes", habe beide fraglichen Bedeutungen; er bedente hier eine Art Hochverrath und dort sozialdemokratische Bestrebungen! Das ist eine Entdeckung, die unsere Achtung vor dem Tiefinn dieses „Begriffes" auf den Kulminationspunkt bringt.

Ueber die Bedeutung, die dieser „Begriff" im zweiten Theil des § 112 hat, sind wir noch im Unklaren. Die Fassung dieses ganzen Absatzes ist überhaupt die denkbar unglücklichste. Uns ist der ganze Absatz vollkommen unverständlich. Den Motiven scheint die Sache auch nicht ganz gehener vorzukommen, da sie sich bemühen, näher zu erläutern, um welche „bestimmten Verbrechen" es sich handeln könne. „Dieser Fall kann z. B. vorkommen, wenn der Versuch gemacht wird, die vor Magazinen oder Kasernen stehenden Wachtposten zu bestimmen, dem Thäter oder seinen Gesinnungsgenossen den Eintritt nicht zu verwehren, und wenn dabei die Absicht obwaltet, die in den bewachten Räumen lagernden Vorräthe von Waffen oder Munition für ein gegen die Staatsordnung sich richtendes gewaltthames Vorgehen in die Hand zu bekommen." Hiernach kann der „Begriff" noch eine dritte und vierte Bedeutung haben, nämlich wirklichen Hochverraths und vielleicht auch bloßen Aufruhrs. Am wahrscheinlichsten ist die erste Annahme; und für den Fall ist die Bestimmung leider wieder vollständig überflüssig. Denn der § 86 des R.-St.-G.-B. würde hier Anwendung finden, da es sich um die Vorbereitung zu einem hochverräterischen Unternehmen handelt. Falls man nicht den Grundsatz: „Doppelt hält besser" ins Gesetzbuch aufnehmen will, wird man auf den Zusatz verzichten müssen, zumal da die §§ 112 und 86 durchaus verschiedene Strafen androhen: § 112 kennt nur Zuchthaus bis zu fünf Jahren, § 86 dagegen Zuchthaus oder Festungshaft bis zu drei Jahren, bei mildernben

Umständen Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren, während der § 112 mildernde Umstände nicht zuläßt, zum Ersatz dafür aber Polizeiaufsicht erlaubt.

## VII.

Der § 126 bedroht in seiner jetzigen Fassung die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens mit Gefängniß bis zu einem Jahre. Die Vorlage streicht das Wort „gemeingefährlich“ und bringt außerdem folgenden Zusatz: „Hat der Thäter in der Absicht gehandelt, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken oder darauf gerichtete Bestrebungen zu fördern, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“ Der § 126 ist ein Ueberrest der gemeinrechtlichen Bestimmungen gegen die Landzwinger. Diese geschichtliche Entwicklung macht es erforderlich, die Strafbarkeit der Handlung davon abhängen zu lassen, daß der Thäter gedroht hat, er wolle die Handlung entweder selber verüben oder veranlassen. Die Beschränkung auf die „gemeingefährlichen Verbrechen“ (Brandstiftung, Ueberschwemmung etc.) macht eine andere Auslegung auch praktisch unmöglich. Sobald aber der Begriff „gemeingefährlich“ fällt, wird die Sache bedenklicher, da der geschichtliche Sinn des Paragraphen einen Mißbrauch nicht verhindern kann. Sobald man nämlich aufhört, eine Beziehung des „Drohenden“ zur Verwirklichung der „Drohung“ in Form einer auf die Verwirklichung gerichteten Absicht bei dem „Drohenden“ als Erforderniß der Strafbarkeit zu verlangen — und die Vorlage thut das augenscheinlich — so wird bei manchen „Drohungen“ eine Unterscheidung von bloßen „Warnungen“ unmöglich sein. Die Vorlage will auch gar keine solche Unterscheidung; denn nach den Motiven will sie auch eine Drohung treffen, welche „lediglich durch den allgemeinen Hinweis auf bevorstehende verbrecherische Ereignisse“ die Bevölkerung beunruhigt. Nach dieser Interpretation bin ich äußerst strafbar, sobald ich sage: „Wenn die soziale Reform nicht energisch durchgeführt wird, ist die Revolution unvermeidlich“. Es wird sich sicherlich ein Schutzmann oder Polizeispizel finden, der sich durch diesen „allgemeinen Hinweis auf bevorstehende verbrecherische Ereignisse“ „beunruhigt“ fühlt. Wenn das Centrum in der Kommission die Streichung des Wortes „gemeingefährlich“ gebilligt hat, ohne Kautelen gegen eine so verhängnißvolle Ausdehnung des Begriffes der Androhung zu verlangen, so ist das höchst bedauerlich; für die Mitglieder aller Parteien können sich daraus die fatalsten Konsequenzen ergeben. —

Mit dem Zusatz (Zuchthaus auf Förderung u. s. w. des Umsturzes) können wir ebenfalls nichts anfangen. Der Zweck und Sinn dieser Bestimmung bleibt uns ein tiefes Geheimniß, da die Annahme, der auch hier verwertete berühmte „Begriff“ bezeichne die sozialdemokratischen Bestrebungen, doch als absurd von der Hand gewiesen werden muß. Eine Erhöhung der Strafe um das Sieben-einhalbfache, sobald eine oft ziemlich harmlose Handlung von einem Sozialdemokraten oder einem Freunde dieser Partei begangen ist, Zuchthaus, Polizeiaufsicht — wie gesagt, uns erscheint das einfach ungläublich! Nehmen wir nun den schlimmsten Fall, der „Begriff“ bezeichne den wirklichen „Hochverrath“, so kollidirt die Strafbestimmung wieder mit den Strafen der Hochverrathsparagraphen, die zunächst überall, wie am Anfang hervorgehoben, die Festungshaft zulassen. Außerdem aber kann die bloße Drohung mit dem Hochverrath doch unmöglich strenger bestraft werden, als die Vorbereitung (§ 86), die direkte Aufforderung (§ 85) und das Komplott (§ 83) zum Hochverrath. Die Maximalstrafe für die Vorbereitung ist drei Jahre Zuchthaus, für die

Drohung kann man dagegen fünf Jahre Zuchthaus erhalten! Das Minimum des § 112 ist ein Jahr Zuchthaus, während die §§ 86 und 85 als Mindeststrafe sechs Monate bezw. ein Jahr Festung festsetzen!

Genau denselben Schwierigkeiten begegnen wir im letzten § 129 a. Finis coronat opus! „Haben Mehrere in der Absicht, auf den gewaltthätigen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, die Ausführung eines Verbrechens verabreden oder sich zur fortgesetzten Begehung mehrerer, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen verbunden, so werden sie, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus bestraft.“ Man sieht auch hier, daß schlechtweg alle sozialdemokratischen Bestrebungen unter dem „Begriff“ nicht subsumirt werden können, da sonst die Mitglieder aller sozialdemokratischen Wahlvereine, alle Abonnenten sozialdemokratischer Zeitungen u. ipso iure zu Zuchthaus verurtheilt wären. Verstehen wir darunter wieder den eigentlichen Hochverrath, so ist das Mildeste, was man über den Paragraphen sagen kann: Er ist total überflüssig, da entweder der mehrfach erwähnte § 86 oder vor Allem der § 83 hier bereits Anwendung finden würde. Abgesehen davon kollidirt auch natürlich wieder das Strafmaß des § 129 a mit den bestehenden Vorschriften.

Aber die Sache hat auch noch eine andere Seite.

Wir haben oben gesehen, daß die sonderbare Sorte Hochverrath im Sinne dieses Entwurfs ein entfernteres Angriffsobjekt aufstellt als der wirkliche Hochverrath. Das war schon eigenthümlich genug. Noch eigenthümlicher aber ist die Ausdehnung, die der § 129 a den Vorbereitungs-handlungen für den Angriff auf dieses weit entfernte Objekt giebt. Es ist selbstverständlich, daß der Hochverrath anders behandelt werden muß als die übrigen Verbrechen. Denn, „ein Unternehmen, das auf den Umsturz der Verfassung abzielt, kann nicht erst für den Fall des eingetretenen beabsichtigten Erfolges mit der höchsten Strafe bedroht werden, da der Eintritt des Erfolges dem Thäter faktisch die Straflosigkeit zu sichern pflegt.“ Es müssen also bereits der Versuch und die Vorbereitungs-handlungen unter Strafe gestellt werden. Aber „völlig verwerflich ist die Ansicht derjenigen, welche bei dem Hochverrath die verschiedenen Grade der Ausführung für gleichgiltig erklären.“\* Der § 129 a kann überhaupt nur dann einen Sinn haben, wenn er die Strafbarkeit der Vorbereitungs-handlungen noch weiter, als es in den §§ 83 und 86 geschieht, auszudehnen beabsichtigt. Nun stimmen aber so ziemlich alle Theoretiker und Praktiker überein, daß eine weitere Ausdehnung weder nothwendig noch zulässig ist. Einfach unerhört ist aber die Ausdehnung, die dieser Musterparagraph dem Begriff der Vorbereitung zum „Hochverrath“ zu geben beabsichtigt. Man sehe sich den Paragraphen nur recht genau an. Man ist strafbar, wenn man nur 1. beabsichtigt, die „Staatsordnung“ umzustürzen, 2. sich zu dem Zweck der Begehung darauf abzielender Verbrechen mit Gleichgesinnten verbindet. Sehen wir nun einmal davon ab, daß der Begriff des „gewaltthätigen Umsturzes“ völlig sinnlos ist, identifiziren wir ihn ruhig mit dem „Hochverrath“, so ergibt sich Folgendes: 1. Eine ausdrückliche Verabredung ist nicht erforderlich; es genügt die Annahme eines stillschweigenden consensus, der in konfludenten Handlungen, vielleicht im Abonnement auf eine Zeitung u., gefunden werden kann. 2. Die Verbrechen brauchen noch gar nicht bestimmt zu sein; es genügt die Annahme einer bloßen verbrecherischen Gemüthsstimmung,

\* Berner, Strafrecht. S. 347.

die man ebenfalls auch wieder aus konkludenten Handlungen folgern könnte. 3. Dieser allgemeine verbrecherische Wille braucht in keiner Weise bethätigt zu werden. Damit giebt die Vorlage auch noch den wichtigsten Grundsatz des Strafrechts preis, der da lautet: Verbrechen müssen Handlungen sein; der verbrecherische Wille muß in die Außenwelt hinaustreten; bloße innerliche Vorgänge sind keine Verbrechen. Der § 129a geht noch weit über die Ansicht hinaus, die in Holzendorff's Handbuch (III, S. 41) so scharf zurückgewiesen wird: „Daß die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens hinsichtlich der Modalitäten, nach Zeit, Ort oder Mitteln noch nicht beschlossen zu sein braucht, und daß dennoch eine strafbare Vorbereitung zum Hochverrath vorliegen könne, das ist ein Rechtsatz, der . . . vollkommen unhaltbar ist. Denn eine Handlung, die weder nach Zeit, noch nach Ort, noch nach Mitteln bestimmt ist — eine solche Handlung findet ihres Gleichen nur in dem bekannten Lichtenbergischen Messer ohne Klinge und ohne Heft.“ Der § 129a geht aber noch weiter als die hier als absurd abgethane Theorie. Denn bei ihm ist auch das Objekt des hochverrätherischen Angriffs noch vollständig unbestimmt und außerdem handelt er von Handlungen, die noch weiter zurückliegen, die erst indirekt den Hochverrath herbeiführen sollen. Der § 129a bestraft in der Hauptsache nicht mehr und nicht weniger als die Absicht des „Munsturzes“. Mit diesem Paragraphen sind wir auf dem besten Wege zur verächtlichsten *lex quisquis*, die dem Studenten im ersten Semester als Ausgeburt des juristischen Wahnsinns vorgestellt wird, und wobei man ihm freudestrahlend erzählt, daß wir glücklicher Weise diese Zeiten überwinden hätten. Nun, wem fallen beim § 129a nicht unwillkürlich die berühmtesten Worte ein: *Quisquis cum militibus, vel barbaris, vel privatis scelestam inierit factionem . . . ; de nece etiam virorum illustrium cogitaverit (eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura voluerunt), gladio feriatur.\** Freilich den Kopf kostet es jetzt nicht gleich, aber vielleicht kommen wir auch noch dazu. Die Motive legen diese Hoffnung ziemlich nahe, wenn sie beim § 129a kafflächelnd erklären: Die Höhe der angedrohten Strafe (Zuchthaus!) wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen! Und diese geradezu vernichtende Strafe bedarf keiner Rechtfertigung bei „Handlungen“, die von der Vorbereitung zum Hochverrath noch weit entfernt! Denn wenn unsere Auffassung, der § 129a beabsichtige eine weitere Ausdehnung der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen, richtig ist, so können mit den Verbrechen des § 129a nicht die eigentlichen Vorbereitungshandlungen im Sinne der §§ 83 bis 86 gemeint sein, sondern nur noch weiter entfernte Handlungen, die ihrerseits erst wieder die Vorbereitung vorbereiten müßten. Darnach bestraft der § 129a die durch bloßen Zusammenschluß bethätigte Absicht der Vorbereitung zur Vorbereitung des Hochverraths und zwar mindestens mit Zuchthaus von einem Jahre, während die wirkliche Vorbereitung zum Hochverrath unter Umständen mit sechs Monaten Festungshaft gesühnt werden kann! Ende gut, Alles gut!

## VIII.

Damit wären wir mit unserem Kommentar zur *Munsturvorlage* fertig. Auf ein ausführliches *Resumé* glauben wir verzichten zu dürfen, da wir uns auch in rein juristischer Beziehung nicht mit einem einzigen Paragraphen einverstanden

\* In deutsch etwa: Wer mit Soldaten, Bürgern oder Ausländern eine verbrecherische Verbindung eingeht . . . oder die Ermordung von Beamten beabsichtigt, wird mit dem Tode bestraft (denn die Gesetze wollen den verbrecherischen Willen ebenso streng wie die vollbrachte That bestrafen).

erklären können. Wenn wir unsere Ansicht etwas pointirt ausdrücken wollten, so würden wir sagen: Die Umsturzvorlage ist der Umsturz des Strafrechts. Rathlos stehen wir vor der Frage: Wie ist es möglich gewesen, dem Reichstag eine solche Vorlage vorzulegen? Ist das geistige Niveau im neuen Deutschen Reich in so rapidem Niedergange begriffen, daß man noch nicht ein Vierteljahrhundert nach dem Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches, das gewiß in manchen Punkten verbesserungsbedürftig, aber im Großen und Ganzen doch ein tüchtiges Werk ist, nicht einmal ein halbwegs brauchbares Gesetz ausarbeiten kann?

Wir sind gewiß weit davon entfernt, die Mehrzahl der „leitenden Männer“ des neuesten Kurzes für große Genies zu halten, aber wir können uns doch nur schwer zu der Annahme entschließen, daß sie in der Umsturzvorlage ihr Bestes gegeben haben sollten. Und so gewinnt die Nachricht, die jetzt durch die Blätter geht, eine wenn auch entfernte Möglichkeit, obwohl sie einem zunächst wie ein toller Witz vorkommt. Man erzählt sich nämlich, Graf Caprivi, der der ganzen Umsturzaktion bekanntlich nicht hold war, habe dem Reichstag ein so unbrauchbares Gesetz vorlegen wollen, daß er mit Bestimmtheit auf seine sofortige und vollständige Ablehnung hoffen konnte. Ob sich die Fehler unserer Vorlage wirklich auf diese Weise erklären, wer kann das sagen? Jedenfalls aber steht fest: Wie man die Vorlage auch betrachten mag, vom allgemein kulturellen, politischen oder rein juristischen Standpunkt, sie ist in jeder Beziehung ein gleich untaugliches Produkt, dessen vollständige Ablehnung der einfache schlichte Verstand wie die Wissenschaft und die Ehre des deutschen Volkes in gleicher Weise fordern!

## Ein Kapitel aus einer Philosophie für Arbeiter.

Von Leopold Jacoby.

(Schluß.)

### 4. Die beiden Seiten der Frage wie?

Ich sagte vorhin, die Anwendung der Frage wie? im Gegensatz zu der Anwendung der Frage warum? führe nicht nur zur Erkenntniß der Mittel, sondern nothwendig zuletzt zur Erkenntniß des Zieles.

Um dies darzutun, haben wir in der Frage wie? zwei auf den ersten Blick und beim Beginn der Untersuchung leicht trennbare Seiten zu unterscheiden. Ich nenne sie: die eine das Wie der äußeren Erscheinung, die andere das Wie des inneren Zusammenhangs. Ihre Natur wird am leichtesten und klarsten aus den folgenden Beispielen erkennbar werden.

Vorauszuschicken ist indeß, daß die Frage warum? deren persönliche Natur wir überall festhalten, in ihrer gegenwärtigen Anwendung freilich nicht unbedingt und ausschließlich eine Frage nach dem Zweck darstellt, daß wir vielmehr in sehr vielen Fällen gegenwärtig noch gewohnt sind, auch die Fragen nach einem sachlichen Ursprung, nach einem rein ursächlichen Zusammenhang der Dinge darunter zu verstehen. Doch kann hierbei keinen Augenblick verkannt werden, daß in allen Fällen, auch wo bei rein mathematischen und physikalischen Wissenschaften die Frage warum? noch anwendbar erscheint, das Wesen ihrer Bedeutung, das ist die Frage nach den Zwecken und Absichten eines persönlichen Urhebers, sich niemals völlig unterdrücken und aus unserem Denken entfernen läßt.

Die deutlichste Probe und den augenfälligsten Beweis hierfür liefert jedesmal ein weiteres Verfolgen derselben Sache und ein tieferes Eingehen in denselben Gegenstand unter Anwendung eben derselben Frage warum?